

Stadtverwaltung Wesel - Postfach 10 07 60 - 46467 Wesel

Frau Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, Mdl
Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4233

A11, A07

Dezernat II

Auskunft erteilt: Herr Paul-Georg Fritz
Rathaus, Zimmer: 306
Tel.: 0281/203-2230, Fax: 0281/203-2484
E-Mail: paul-georg.fritz@wesel.de

Öffnungszeiten

montags - donnerstags

freitags

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

14:00 Uhr - 16:00 Uhr

08:00 Uhr - 12:00 Uhr

■ Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

■ Mein Zeichen,
bitte bei Antwort angeben
DEZ. II

Datum
26.09.2016

Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017)
Gesetz zur Einführung einer dritten Stufe des Stärkungspakts
Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuss für Kommunalpolitik am
30.09.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 30.9.2016 und mache von der Möglichkeit, im Vorfeld schriftlich Stellung nehmen können, gerne wie folgt Gebrauch:

I. GFG 2017

1. Finanzausgleichsmasse

Die nach dem Gesetzentwurf festgelegte Finanzausgleichsmasse fällt geringer aus, als nach den übermittelten Orientierungsdaten des Landes zu erwarten gewesen war. Es ist festzustellen, dass auch mit dem GFG 2017 die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht beseitigt werden kann.

Umfragen der kommunalen Spitzenverbände ergeben, dass das Eigenkapital der Kommunen aktuell weiterhin verzehrt wird.

Vor diesem Hintergrund ist eine Schmälerung der Finanzausgleichsmasse nicht tragbar. Eine Vornahme eines Vorwegabzug treibt weitere Kommunen noch schneller in die Überschuldung.

Im Gegenteil wäre eine Anhebung des Verbundsatzes zur Abstellung der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen angeraten.

2. Bedarfsansätze

Wie dargestellt, schrumpft bei den meisten Kommunen in NRW das Eigenkapital beständig ab. Eine gewichtige Ursache hierfür dürfte in den in den letzten Jahren stark angestiegenen Soziallasten der Kommunen zu sehen sein. Das starke Anwachsen der Aufwendungen für soziale Ausgaben kann auch nicht durch eine erfreuliche Entwicklungen auf der Ertragsseite nicht ausreichend gegenfinanziert werden. Zumal dort, wo die höchsten Soziallasten bestehen auch zumeist die Erträge unter dem <landesdurchschnitt bleiben.

Grundsätzlich müssten gerade Kommunen, die überdurchschnittlich viele Langzeitarbeitslose und SGB II - Bedarfsgemeinschaften haben, von einem Anwachsen der Soziallasten freigestellt werden, um einen weiteren Schuldenaufwuchs und damit die Überschuldung abzuwenden.

Da sie also zum einen einen überdurchschnittlich hohe Aufwand bei den sozialen Lasten zu tragen haben und andererseits über das GFG nur 90 % ihres Finanzbedarf ersetzt bekommen, ist diese besondere Belastung über eine weiterhin starke Gewichtung des Soziallastenansatzes im GFG zumindest zum Teil weiterhin abzufedern.

3. Finanzkraft

Es ist festzustellen, dass die Hebesätze in Nordrhein-Westfalen bei Kommunen verschiedener Größenklassen stark unterschiedlich sind. Dies ist Ausprägung des Standortwettbewerbes um Unternehmen und Arbeitskräfte. Bei diesem Wettbewerb sind kleinere und ländlichere Kommunen in der Regel benachteiligt, da sie weder für Unternehmen, noch für Arbeitnehmer im Wettbewerb als attraktiv gelten.

Dieser Wirklichkeit sollte mit der Schaffung von Gemeindegrößenklassen der fiktiven Durchschnittshebesätze Rechnung getragen werden.

II. Gesetz zur 3. Stufe des Stärkungspakts

1. Dotierung des Stärkungspakts

Wie oben dargestellt, droht immer mehr Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Überschuldung.

Vor diesem Hintergrund ist eine Schmälerung der Finanzausgleichsmasse des GFG zu Gunsten der Dotierung des Stärkungspaktes abzulehnen. Gerade wenn der Soziallastenansatz im GFG weiterhin stark gewichtet ist, sollte eine Schwächung der Finanzausgleichsmasse unterbleiben.

2. Empfängerkreis einer 3. Stufe des Stärkungspakts

Die Beschränkung des Empfängerkreises der dritten Stufe des Stärkungspakts auf diejenigen Kommunen die aktuell überschuldet sind, ist abzulehnen. Eine solche Beschränkung des Empfängerkreises des Stärkungspakts würde zu kurz greifen.

Über den Kreis dieser Kommunen hinaus gibt es deutlich mehr Kommunen denen in naher Zukunft eine Überschuldung droht.

Vor diesem Hintergrund sollten die Kriterien für weitere Hilfe ergebnisoffen diskutiert werden.

3. Begleitende Maßnahmen

Über die Mittelbereitstellung nach der dritten Stufe des Stärkungspaktes hinaus sollten strukturschwachen Kommunen weitere Hilfen angeboten werden:

- Über wirtschaftliche Hilfen sollte die kommunale Steuerkraft gestärkt werden,
- es sollte eine verbesserte Integration von Langzeitarbeitslosen gefördert werden und
- für strukturschwache Kommunen sollte eine Lösung bei der Altschuldenproblematik erreicht werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Anmerkung im weiteren Verfahren berücksichtigen würden. Für weitere Gespräche stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Paul-Georg Fritz
Kämmerer und Beigeordneter